copyright by all rights reserved Quintessenz

Kooperationsmodelle für Zahnärzt/-innen: Gemeinsam erfolgreich

Die zahnärztliche Praxislandschaft wandelt sich stetig und gerade auch der weibliche Anteil der Zahnärzteschaft steht vor der Herausforderung sich in eigener Praxis niederzulassen. Eine Kooperation mit einer Kollegin oder einem Kollegen kann dabei ein Weg sein, die individuellen Ziele und Bedürfnisse zu verwirklichen. In diesem Artikel werden verschiedene Kooperationsmodelle vorgestellt, die dabei helfen können, gemeinsam erfolgreich zu sein.

Bildquelle: ILLUPIXELLIFE/shutterstock.com

Beruf und Familie

Gerade für Zahnmedizinerinnen hat die Balance zwischen beruflichem Fortkommen und erfülltem Familienleben einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig liegt hierin auch häufig die immer noch bestehende Zurückhaltung beim Weg in die Selbstständigkeit begründet. Eine Kooperation mit Gleichgesinnten bietet dabei nicht nur den stetigen fachlichen Austausch, sondern vor allem auch die Möglichkeit, sich Aufgaben und Verantwortung flexibel und entsprechend der persönlichen Vorstellungen so aufzuteilen, dass beides möglich wird – Beruf und Familie.

Welches Kooperationsmodell geeignet ist, hängt von den individuellen Anforderungen der beabsichtigten Zusammenarbeit ab. Zur Auswahl stehen vor allem die Folgenden:

Gemeinschaftspraxis

Die Gemeinschaftspraxis ist ein bewährtes Kooperationsmodell in der Zahnmedizin. Auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrags wird hier tatsächlich gemeinsam agiert – mit gemeinsamer Haftung, gemeinsamer Patientenkartei, gemeinsamer Abrechnung. Wichtige Entscheidungen – wie z. B. Personalführung, Umstrukturierungsmaßnahmen etc. – werden regelmäßig gemeinsam getroffen. Gewinne und Verluste werden entsprechend einer im Gesellschaftsvertrag festgelegten Quote geteilt.

Geteilt werden kann auch die Arbeitszeit. Die Öffnungszeiten der Praxis können weiter und flexibler gestaltet werden, gegenseitige Vertretungsregelungen überbrücken leichter kurzfristige Ausfälle und stellen die kontinuierliche Patientenversorgung sicher. Auch die Verantwortung für nichtärztliche oder auch angestellte zahnärztliche Mitarbeitende wird geteilt und so persönlicher Freiraum für jeden Gesellschafter und jede Gesellschafterin geschaffen.

Die Praxisräume können geteilt werden – müssen es aber nicht. Auch die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft lässt sich mit einem passenden Gesellschaftsvertrag organisieren.

Praxisgemeinschaft

Reine Organisationsgemeinschaften wie die wohl bekannteste Form der Praxisgemeinschaft, aber auch die Apparategemeinschaft und das Ärztehaus zielen anders als die Gemeinschaftspraxis im Wesentlichen auf die vertraglich geregelte, gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, medizinischen Geräten oder nichtärztlichem Personal hin, um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Eine gemeinsame Berufsausübung ist hierbei nicht vereinbart.

Ist die Gemeinschaftspraxis die Ehe unter den Kooperationsmodellen, kann die Praxisgemeinschaft am ehesten mit der WG verglichen werden.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Flexiblere Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet ein Medizinisches Versorgungszentrum, kurz: MVZ. Dieses kann rein auf die zahnärztliche Tätigkeit beschränkt werden oder auch

copyright by all rights reserved Quintessenz

fachübergreifend mit Kollegen und Kolleginnen aus anderen ärztlichen Bereichen betrieben werden. Organisiert wird es neben einigen anderen Varianten meist als Personengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gründungsberechtigt ist unter anderem jeder Vertragszahnarzt und jede Vertragszahnärztin.

Die Arten, das eigene MVZ zu nutzen, sind vielfältig. So kann es als GmbH auch von einer Einzelperson gegründet werden und gemeinsam mit einem oder mehreren zahnärztlichen Mitarbeitenden betrieben werden. Gleichzeitig steht einer Aufnahme weiterer gründungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterinnen nichts im Wege. Auch kann ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin mehrere MVZ an verschiedenen Standorten mit dann mehreren Angestellten betreiben, ohne selbst dort tätig sein zu müssen.

Die Arbeitszeit und der persönliche Einsatz können hierbei ganz individuell eingestellt und bei Bedarf angepasst werden und die Praxis kann wachsen, während gleichzeitig das persönliche wirtschaftliche Risiko minimiert wird.

Praxistipp

Die Wahl des richtigen Kooperationsmodells hängt von individuellen Zielen, Vorlieben und Rahmenbedingungen ab und sollte daher von Beginn an mit rechtlicher und steuerlicher Expertise getroffen werden. Denn eine gute Planung, klare Absprachen und eine transparente Kommunikation sind letztlich entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Nadine Ettling
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht
Rechtsberätin Dentista e. V.
Kanzlei Lyck–Pärzold healthcare.recht
Bad Homburg – Düsseldorf – Aschaffenburg
E-Mail: ettling@medizinanwalte.de